

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Justiz, Verfassungs-
und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Drucksache 16/1845)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 1. wird das Wort „in“ gestrichen

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Ziffer 2. Buchstabe b) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt geändert:
die Worte „und Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele“ werden gestrichen.

b) Unter Ziffer 2. Buchstabe b) wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt geändert:
die Worte „auf den“ werden durch das Wort „am“ ersetzt.

c) Unter Ziffer 2. Buchstabe d) wird der neue Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten und dabei insbesondere über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen informieren und mit der Bevölkerung, Organisationen und Vereinigungen in den Dialog über parlamentarische Fragen treten. Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen der Öffentlichkeitsarbeit frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Jedoch muss die Urheberschaft der Fraktion und der Bezug zur Parlamentsarbeit erkennbar sein.“